

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) trat ab 01. Januar 2001 in Kraft. Es löst die geltenden seuchenrechtlichen Bestimmungen einschließlich des Bundes-Seuchengesetzes ab und verwirklicht eine umfassende Neugestaltung des Deutschen Seuchenrechts. Seit dem 02.02.05 entfällt für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen die Belehrungspflicht im Vollzug des § 43 IfSG. Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat für ehrenamtliche Helfer das Merkblatt Lebensmittelinfektionen vermeiden sowie einen Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln erstellt. Die Vereinsvorstände haben ehrenamtliche Mitarbeiter entsprechend hygienisch aufzuklären, um Lebensmittelinfektionen zu vermeiden. Laut §43 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird nur die **erste** Belehrung durch das Gesundheitsamt durchgeführt (Erstbelehrung!). Die erforderliche Folgebelehrung nach § 43 Abs. 1 (4) ist Aufgabe des Arbeitgebers(Verein!) und muss seit der Gesetzesänderung (08/2011) alle 2 Jahre vom Arbeitgeber(oder Beauftragten/Befugten) durchgeführt und dokumentiert werden. Bereits ausgestellte Gesundheitsbescheinigungen nach dem früheren § 18 Bundesseuchengesetz gelten wie eine Erstbelehrung.

Großes Interesse fand daher der am 10.02.2014 im Rahmen des üblichen Unterrichts von Christa Bauer, gehaltene Vortrag über die Hygieneunterweisung und zugleich Folgebelehrung nach dem Infektionsschutzgesetz. Hierbei wurde folgende wichtige Frage angesprochen: Warum müssen beim Umgang mit Lebensmitteln besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden? Hierunter fallen zunächst die gesetzlichen Tätigkeitsverbote. Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt. Unter den Allgemeinen Regeln fallen Wissenswertes über Bakterien (Gefahr für den Menschen), Räume/Reinigung, Lagerung von Lebensmitteln, Lagerung und Reinigung von Geräten, die persönliche Hygiene sowie der Umgang mit Lebensmitteln. Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können.

Von solchen Lebensmittelinfektionen kann gerade bei Vereins- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein. Ein erneuter Vortrag mit Folgebelehrung, wie es das Infektionsschutzgesetz vorschreibt, wird zu gegebener Zeit wiederholt und entsprechend bekanntgegeben.